

B. Außer der Zeit des Landtags.

§ 35.

Zwischenausschüsse.

Ueber die außer der Zeit des Landtags zu bestellenden Zwischenausschüsse L.-D. § 149. enthält die Landtagsordnung die darauf bezüglichen Bestimmungen.

II. Die Vorberathung im Plenum.

§ 36.

Zeit derselben.

Die Vorberathung im Plenum der Kammer darf in der Regel frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen.

Normativ-
bestimmungen
§ 6.

Der Tag ist mitzuzählen, an welchem die Mitglieder die Vorlage erhalten haben.

§ 37.

Anträge und Abänderungsvorschläge.

Anträge und Abänderungsvorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung.

§ 38.

Verweisung an einen Ausschuß.

In jedem Stadium der Vorberathung kann ein Beschluß auf Verweisung der Sache an den Ausschuß gefaßt werden.

Nach Schluß der allgemeinen Berathung (§ 50 Abs. 5) ist hierüber jedesmal auch ohne Antrag abzustimmen.

§ 39.

Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse, und Schlußberathung.

Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Vicepräsidenten und der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Diese Zusammenstellung wird ohne weiteren Bericht auf die Tagesordnung des Plenums gebracht und erfolgt die Schlußberathung (§ 41, Abs. 2 bis 4) frühestens am zweiten Tage, nachdem die Zusammenstellung in die Hände der Mitglieder gelangt ist.

Auch hier ist der Tag (§ 36) mitzuzählen, an welchem die Mitglieder die Vorlage empfangen haben.